



*ZukunftsChancen
Brieselang e.V.*

Gemeinsam bessere Chancen für Kinder schaffen

Beitragsordnung

für die

Kita Fuchsbau
Thälmannstraße 5
14656 Brieselang



Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Aufnahme und Rechtsanspruch	2
4. Betreuungsumfang	3
5. Kostenbeitragspflichtige	3
6. Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages	4
7. Ermittlung des Kostenbeitrages	5
8. Einkommensermittlung	6
9. Übernahme von Elternbeiträgen.....	8
10. Mittagessen, Frühstück, Vesper	8
11. Mitwirkungspflichten.....	8
12. Betreuung von Besucher- bzw. Gastkindern	9
13. Datenschutz	9
14. Inkrafttreten/Außerkräfttreten	10



1. Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand des ZukunftsChancen Brieselang e.V. – zukünftig Träger genannt - diese Elternbeitragsordnung am XX.XX.XXX beschlossen.

- § 90, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 08.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 2004 (GVBl. I, S.384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])

2. Geltungsbereich

- a) Diese Beitragsordnung gilt für die Kindertagesstätte Fuchsbau (nachfolgend: Kita Fuchsbau) des Trägers ZukunftsChancen Brieselang e.V. (nachfolgend: der Träger) in Brieselang.
- b) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen werden Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte entsprechend des § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Beitragsordnung erhoben. Diese umfassen Elternbeiträge und einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Verpflegungsbeitrag).

3. Aufnahme und Rechtsanspruch

- a) Die Kita Fuchsbau steht allen Kindern offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben. Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder, die im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung wohnhaft sind.
- b) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und ggf. die Vorlage des Bescheides über den Rechtsanspruch.
- c) Bevor Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, muss von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden. Kann keine Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Wohnortgemeinde vorgelegt werden, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kinderstätte zu entrichten.



4. Betreuungsumfang

- a) Der Betreuungsumfang wird nach dem vorliegenden Rechtsanspruch innerhalb der Öffnungszeiten (6:30-16:30 Uhr) der Kindertagesstätte gewährt. Einen unbedingten Rechtsanspruch von 6 Stunden täglich haben Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung.

Ein möglicher Mehrbedarf kann mit Antrag bei der Wohnortgemeinde gestellt werden. Eine Kopie des Bescheides ist in der Kindertagesstätte vorzulegen. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt dann ab dem Folgemonat der Antragstellung bzw. ab dem Monat des Rechtsanspruches.

- b) Kinder mit einem Regelbedarf von 6 Stunden täglich werden in der Kernzeit der Kindertagesstätte betreut. Die Kernzeit ist im Konzept festgelegt. Abweichende Bedarfe sind mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.
- c) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich und wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 30,00 € in Rechnung.
- d) Schließzeiten werden durch den Träger und dem Kitausschuss der Kita Fuchsbau festgelegt und bis zum 30.09. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- e) Aufgrund von Ausfällen beim Betreuungspersonal kann die Öffnungszeit der Kita Fuchsbau verkürzt werden. Kann die angemessene Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden, behält sich der Träger eine zeitweilige Schließung einzelner Gruppen und/oder der Kita Fuchsbau vor.

5. Kostenbeitragspflichtige

- a) Kostenbeitragspflichtig sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Dies sind insbesondere Personensorgeberechtigte oder Eltern, die in Ausübung der elterlichen Sorge gemeinschaftlich das Kind bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung vertreten sowie sonstige Personen (nicht sorgeberechtigtes Elternteil, Pflegepersonen), die die Vereinbarung unterzeichnen.
- b) Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner.



- c) Lebt das Kind überwiegend bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- d) Lebt das Kind bei beiden voneinander getrenntlebenden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen in einem Wechselmodell (50/50 Regelung), so sind beide personenberechtigte Elternteile beitragspflichtig.
- e) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kita Fuchsbau kein Beitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

6. Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- a) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kita Fuchsbau des Trägers.
- b) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. eines Monats oder zum 15. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Kostenbeitrag fällig.
- c) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- d) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt für alle Kinder in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Grundlage der Kostenbeiträge ist eine Platzkostenberechnung durch den Träger.
- e) Die Kostenbeitragspflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- f) Das Kita-Jahr beginnt (gemäß § 2 Abs.4 KitaG) jeweils am 01.08. eines Jahres. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- g) Der Kostenbeitrag (Elternbeitrag und Essengeldbeitrag) ist am 03. des laufenden Monats fällig. Die Festsetzung erfolgt durch eine Beitragsmitteilung des Trägers. Die Kostenbeitragszahlung erfolgt durch Lastschrift.
- h) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung. Mahnungen werden jeweils in Höhe von 5,00€ in Rechnung gestellt. Kosten für Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.



- i) Der Elternbeitrag wird jährlich neu festgelegt. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.
- j) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Elternbeitrages bestehen.
- k) Ändern sich die für die Festlegung maßgeblichen Umstände, insbesondere wenn innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart werden muss, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.
- l) Tagessätze für die Betreuung von Gast- bzw. Besucherkindern gemäß §11 dieser Beitragsordnung sind am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig.

7. Ermittlung des Kostenbeitrages

- a) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt, dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern.
- b) Die Höhe des Kostenbeitrags für das jeweilige Kind ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- c) Soweit gesetzlich eine Elternbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Verpflegungsbeitrag für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- d) Ab dem 01.08.2019 wird eine Befreiung von den Elternbeiträgen (Platzgeld) gewährt, wenn und solange die Personensorgeberechtigten / Eltern oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Das Haushaltseinkommen gem. § 50 Abs. 1 KitaG (= Summe des Elterneinkommens nach § 2a KitaG) einen Betrag von 20.000,00€ im Jahr nicht übersteigt.
- e) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach Position d vergleichbar sind, die Elternbeiträge nicht leisten können, haben die Möglichkeit beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Havelland) eine Übernahme gemäß § 90 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.



- f) Ein Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kindertageseinrichtung kann nach SGB II oder SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter) beantragt werden.
- g) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

8. Einkommensermittlung

- a) Maßgeblich ist das Jahresnettoeinkommen des Vorjahres, zuzüglich der sonstigen Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. In den Fällen, in denen eine Einkommensveränderung um mehr als 10 v. H. wahrscheinlich ist, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.
- b) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen ist danach:

- Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung einschließlich Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
- Nicht rentenversicherungspflichtige Bezüge (Beamten- und Rentenbezüge, etc.)
- Gewinn aus selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (bis 450,00 € monatlich)
- Elterngeld (über 300,00 € bzw. 150,00 € monatl. hinausgehend)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- bezogene Unterhaltsleistungen (für den personensorgeberechtigten Elternteil und das betreute Kind)
- Unterhaltsvorschuss Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I)
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Kranken- und Verletztengeld
- Mutterschaftsgeld
- Übergangsgeld
- BAföG od. BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)



Zum Einkommen gehört nicht:

- Kindergeld
- Pflegegeld
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII, SGB XII
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Sachbezüge des Arbeitnehmers sowie Spesen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- Lohn-, Einkommensteuer, Gewerbesteuer
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) Kirchensteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Werbungskosten (pauschal 1.000,00 €, bei erhöhten Werbungskosten kann der ESTB des Vorjahres eingereicht werden)
 - Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Riesterrente, Betriebsrenten) die nach Grund und Höhe angemessen sind und monatlich vom Einkommen abgezogen werden
- c) Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen (z.B. Selbstständige, Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.
- d) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist vorläufig von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung bzw. dem Einkommenssteuerbescheid ermittelt. Bei Selbstständigen, die noch keine Gewinn- und Verlustrechnung sowie noch keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen können, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 1.000,00 €/Monat angesetzt. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Eine Nachveranlagung erfolgt höchstens für zwei Jahre rückwirkend.
- e) Unterhaltszahlungen für Kinder die nicht im Haushalt der Kostenbeitragspflichtigen leben werden vom Einkommen abgezogen. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.



9. Übernahme von Elternbeiträgen

- a) Für Kinder, für die Hilfen nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch genommen werden, werden Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers der Kita Fuchsbau dieser Kostenbeitragsordnung erhoben. Pflegeeltern haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Havelland) einen Erstattungsanspruch. Der Verpflegungsbeitrag für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.

10. Mittagessen, Frühstück, Vesper

- a) In der Kita Fuchsbau wird eine Vollversorgung angeboten. Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und somit im Elternbeitrag enthalten. Für das Mittagessen ist durch die Elternbeitragspflichtigen ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zu entrichten (siehe Anlage). Dieser ist monatlich zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten.
- b) Schließzeiten und Fehltage des Kindes sind im kalkulierten Essengeldbeitrag bereits berücksichtigt.
- c) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger vorzulegen.

11. Mitwirkungspflichten

- a) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- b) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (z.B. Veränderungen des Betreuungsumfangs, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- c) Jährlich ist bis zum 31.03. das Einkommen des Vorjahres unaufgefordert und vollständig nachzuweisen (z.B. Lohnsteuernachweis des Arbeitgebers usw.). Die Neuberechnung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des aktuellen Kalenderjahres.
- d) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der Einkommenssteuerbescheid des entsprechenden Jahres binnen 3 Monaten nach der Erstellung vorzulegen. Bei Nichtvorlage



des Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Nachveranlagung auf den Höchstbetrag für das entsprechende Jahr.

- e) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, wird der höchste Kostenbeitrag der jeweils gültigen Staffelung festgesetzt. Dieser gilt so lange bis die Kostenbeitragspflichtigen einen vollständigen Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Die Neuberechnung erfolgt dann ab dem Folgemonat der Vorlage.
- f) Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger zur Neufestsetzung der Kostenbeiträge berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

12. Betreuung von Besucher- bzw. Gastkindern

- a) Gast- bzw. Besucherkinder sind Kinder, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzfristigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten o.ä. an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig die Kita Fuchsbau besuchen.
- b) Die Aufnahme kann auf Grundlage einer Gastkindervereinbarung für einen Zeitraum von max. vier Wochen erfolgen.
- c) Für Gastkinder ist ein Tagessatz gem. Anlage 3 zu entrichten.
- d) Aufnahmen von Besucher- und Gastkindern ist nur bei entsprechender, verfügbarer Platzkapazität möglich.

13. Datenschutz

- a) Zur Vertragsgestaltung und Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie Daten der Beitragspflichtigen gem. 5 und der Geschwister des Kindes erhoben.
- b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- c) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.



*ZukunftsChancen
Brieselang e.V.*

Gemeinsam bessere Chancen für Kinder schaffen

14. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Brieselang, den 14.11.2024

gez.

Mike Jerichow
1.Vorsitzender

Stefanie Reinhardt
2.Vorsitzende

Vanessa Jerichow
Vorstand Finanzen

Anlagen: Verpflegungsbeiträge, Besucher- bzw. Gastkinder, Elternbeiträge



Anlage – Essengeldbeiträge

Je Tag wird ein Essengeldbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben. Diese wird aufgrund der Kalkulation des Essenscaterers auf 2,40€ täglich festgelegt.

Diese tägliche Pauschale wird für durchschnittlich 20 Betreuungstage zugrunde gelegt.

Somit ist ein Essengeldbeitrag von 48,00€ zu entrichten.



Anlage Gast- bzw. Besucherkinder

Alter	Tagessatz
1-3 Jahre	15,00€
3-6 Jahre	10,00€

Je Tag wird zusätzlich ein Essengeldbeitrag in Höhe des häuslichen Ersparnis erhoben. Diese beträgt aktuell 2,40€.

Gültig ab 01.01.2025

Anlage 1 /
Beitragstabelle Kita Fuchsbau



ZukunftsChancen
Brieselang e.V.

Gemeinsam bessere Chancen für Kinder schaffen

Jahresnetto- einkommen	Kinder bis zum vollenden 3. Lebensjahr			Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum letzten Kitajahr vor der Einschulung		
ab	monatlicher Elternbeitrag			monatlicher Elternbeitrag		
	bis 6 Stunden täglich	bis 8 Stunden täglich	bis 10 Stunden täglich	bis 6 Stunden täglich	bis 8 Stunden täglich	bis 10 Stunden täglich
22.000,01 €	32,00 €	36,00 €	46,00 €			
23.000,00 €	36,00 €	40,00 €	50,00 €			
24.000,00 €	40,00 €	44,00 €	54,00 €			
25.000,00 €	44,00 €	48,00 €	58,00 €			
26.000,00 €	48,00 €	52,00 €	62,00 €			
27.000,00 €	52,00 €	56,00 €	66,00 €			
28.000,00 €	56,00 €	60,00 €	70,00 €			
29.000,00 €	60,00 €	64,00 €	74,00 €			
30.000,00 €	64,00 €	68,00 €	78,00 €			
31.000,00 €	68,00 €	72,00 €	82,00 €			
32.000,00 €	72,00 €	76,00 €	86,00 €			
33.000,00 €	76,00 €	80,00 €	90,00 €			
34.000,00 €	80,00 €	84,00 €	94,00 €			
35.000,00 €	84,00 €	88,00 €	98,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
36.000,00 €	88,00 €	92,00 €	108,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
37.000,00 €	92,00 €	96,00 €	118,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
38.000,00 €	96,00 €	100,00 €	128,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
39.000,00 €	100,00 €	116,00 €	138,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
40.000,01 €	106,00 €	122,00 €	148,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €
41.000,00 €	112,00 €	128,00 €	158,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €
42.000,00 €	118,00 €	134,00 €	168,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €
43.000,00 €	124,00 €	140,00 €	178,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €
44.000,00 €	132,00 €	146,00 €	188,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €
45.000,01 €	140,00 €	152,00 €	198,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €
46.000,00 €	148,00 €	158,00 €	208,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €
47.000,00 €	158,00 €	168,00 €	218,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €
48.000,00 €	168,00 €	178,00 €	228,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €
49.000,00 €	178,00 €	188,00 €	238,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €
50.000,01 €	188,00 €	198,00 €	248,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €
51.000,00 €	198,00 €	208,00 €	258,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €
52.000,00 €	210,00 €	220,00 €	268,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €
53.000,00 €	220,00 €	232,00 €	278,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €
54.000,00 €	230,00 €	244,00 €	288,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €
55.000,01 €	240,00 €	256,00 €	298,00 €	180,00 €	210,00 €	245,00 €
56.000,00 €	250,00 €	268,00 €	308,00 €	190,00 €	220,00 €	250,00 €
57.000,00 €	262,00 €	280,00 €	318,00 €	200,00 €	230,00 €	255,00 €
58.000,00 €	274,00 €	292,00 €	328,00 €	210,00 €	240,00 €	260,00 €
59.000,00 €	286,00 €	304,00 €	338,00 €	220,00 €	250,00 €	270,00 €

60.000,01 €	298,00 €	316,00 €	348,00 €	230,00 €	260,00 €	280,00 €
61.000,00 €	315,00 €	328,00 €	358,00 €	240,00 €	270,00 €	290,00 €
62.000,00 €	330,00 €	342,00 €	368,00 €	250,00 €	280,00 €	300,00 €
63.000,00 €	345,00 €	355,00 €	378,00 €	260,00 €	290,00 €	310,00 €
64.000,00 €	360,00 €	365,00 €	388,00 €	270,00 €	300,00 €	320,00 €
65.000,01 €	375,00 €	380,00 €	398,00 €	282,00 €	310,00 €	330,00 €
66.000,00 €	390,00 €	395,00 €	408,00 €	294,00 €	320,00 €	340,00 €
67.000,00 €	405,00 €	410,00 €	418,00 €	308,00 €	330,00 €	350,00 €
68.000,00 €	410,00 €	420,00 €	428,00 €	320,00 €	340,00 €	360,00 €
69.000,00 €	415,00 €	430,00 €	438,00 €	332,00 €	350,00 €	370,00 €
70.000,00 €	420,00 €	440,00 €	448,00 €	344,00 €	360,00 €	380,00 €
71.000,00 €	425,00 €	450,00 €	458,00 €	356,00 €	370,00 €	395,00 €
72.000,00 €	430,00 €	455,00 €	468,00 €	368,00 €	380,00 €	405,00 €
73.000,00 €	435,00 €	460,00 €	478,00 €	380,00 €	390,00 €	413,00 €
74.000,00 €	440,00 €	466,00 €	488,00 €	392,00 €	407,00 €	418,00 €
75.000,00 €	446,00 €	472,00 €	498,00 €	402,00 €	412,00 €	423,00 €

Der nach dieser Tabelle maßgebliche Beitrag ermäßigt sich für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern.

Der erhobene Beitrag beträgt für jedes betreute Kind bei Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt:

1 Kind 100%

2 Kinder 80%

3 Kinder 60%

4 und mehr Kinder 40%